Sponsoring-Vertrag

Zwischen

Name des Sponsoren

Anschrift des Sponsoren

- Nachfolgend „Sponsor“ genannt -

und dem

American Football Club Landsberg 2007 e.V.
vertreten durch Herrn Markus Gruberbauer
Am Ziegelanger 1, 86899 Landsberg am Lech

-
Nachfolgend „Verein“ genannt -

Präambel

Der Verein wird durch den Sponsor finanziell unterstützt und wird für die Unterstützung dem Sponsor werbliche Gegenleistungen einräumen.

Der Sponsor ist ein Unternehmen, das sich insbesondere auch der Förderung des Sports verpflichtet fühlt. Dem Sponsor ist es daher ein Anliegen, den Verein zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, schließen der Sponsor und der Verein – nachstehend die „Vertragsparteien“ genannt - folgenden Sponsoring-Vertrag:

§ 1 Leistung des Sponsors

1) Der Sponsor verpflichtet sich dazu, zugunsten des Vereins:

☐ Einen Geldbetrag in Höhe von zu zahlen

Die Leistung des Sponsors versteht sich zzgl. etwa darauf anfallender Umsatzsteuer, die ggf. gesondert zu entrichten ist.
Der Verein ist von der Umsatzsteuer befreit.
Die Leistung des Sponsors bei zweckgebundenem Sponsoring versteht sich daher Brutto gleich Netto.

2) Die Zahlung von Geldbeträgen hat auf das für den Verein bei der
Sparkasse Landsberg
IBAN DE51 7005 2060 0008 4294 09
BIC BYLADEM1LLD
(Kontoinhaber American Football Club Landsberg 2007 e.V.) zu erfolgen.
Verwendungszweck:

Beträge für vom Sponsor übernommene Aufwendungen sind 14 Tage nach der Einreichung der jeweiligen Rechnungen oder Belege durch den Verein zum Ausgleich fällig.

Der Sponsor legt Wert auf den Hinweis, dass der Vertrag nicht geschlossen wird, um den Verein irgendwie in seinen Beschaffungsentscheidungen zu beeinflussen. Er verbindet damit ausdrücklich auch keinerlei Erwartungen in Bezug auf eine Bevorzugung seiner Produkte.

§ 2 Gegenleistung des Vereins

1) Als Gegenleistung für die Leistung des Sponsors wird dem Sponsor für die Laufzeit von einem Jahr – gerechnet ab Vertragsschluss – folgendes zur Verfügung gestellt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Darüber hinaus gilt folgendes:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 3 Ausschließlichkeit

1) Der Verein ist berechtigt, weitere Verträge mit Sponsoren zu schließen, wobei auf die nach diesem Vertrag zu erreichende Werbewirkung für den Sponsor Rücksicht zu nehmen ist.

§ 4 Respekt, Vertraulichkeit, Unterrichtung, Zweckbindung

1) Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt und zur Loyalität. Der Sponsor ist gehalten, auf schutzwürdige Interessen des Vereins, insbesondere auf dessen Ruf und Ansehen sowie auf Sinn und Prestige des Vereins Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

2) Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.

3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Vertragsparteien oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

4) Der Verein wird die vom Sponsor zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die in der Präambel genannten Zwecke verwenden.

§ 5 Haftung

1) Der Verein übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Werbe- und Imageaktivitäten die vom Sponsor angestrebte Werbewirkung auch erreichen. Seine Haftung aus diesem Vertrag wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Inkrafttreten

1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

§ 7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei ein Briefwechsel genügt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewolltem Zweck im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen oder durchführbaren Regelungen nicht erzielbar sein, so ist jede Vertragspartei zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist – soweit zulässig – Augsburg.

§ 8 Ausfertigungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum	Firmenstempel, Unterschrift
Ort, Datum	Unterschrift AFC Landsberg 2007 e.V.